

Maßnahmenkatalog zur Geflügelpest beim Fund von verendeten Wildvögeln

1.1 Allgemeines

Die Geflügelpest ist eine Tierseuche. Sie ist eine Viruskrankheit, ausgelöst durch ein Influenzavirus, das Wildvögel, Ziervögel und Geflügel in Tierhaltungen befällt. Die Übertragung vom Tier auf den Menschen kam bisher in Ausnahmefällen bei sehr engem Kontakt mit infizierten Tieren bzw. bei äußerst unzureichenden hygienischen Verhältnissen vor.

1.2 Übertragungswege

Bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Tieren oder Tierkadavern ist es in Ausnahmefällen möglich, dass sich die Erreger auf den Menschen übertragen. Das Virus findet sich in den Sekreten (Speichel, Tränenflüssigkeit) der Vögel. Es ist aber vor allem im Kot infizierter Vögel konzentriert. Die Übertragung auf den Menschen findet vermutlich hauptsächlich durch Inhalation virushaltiger Staubteilchen bzw. durch Tierkontakt insbesondere bei mangelnder Händehygiene statt.

Eine Impfung gegen humane Influenzaviren wird empfohlen um Doppelinfektionen von humanen Influenza- (H1 oder H3) und HPAI-Viren (H5) zu verhindern.

1.3 Verlauf der Erkrankung beim Menschen (erregertypabhängig)

Die Erkrankung beginnt etwa 2 bis 5 Tage nach der Ansteckung und ist von den Symptomen einer menschlichen Grippe nicht zu unterscheiden (plötzlich einsetzendes hohes Fieber (> 39° C), trockener Husten, Hals-, Kopf-, Gliederschmerzen und starke Abgeschlagenheit). Etwa die Hälfte der Erkrankten leidet unter Durchfall; Übelkeit und Bauchschmerzen können hinzukommen. Bei den genannten Symptomen ist insbesondere dann, wenn bei dem Tierkadaver Geflügelpest nachgewiesen wurde, unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.

1.4. Welche Vögel werden untersucht?

Nach derzeitigem Stand (Oktober 2025) sind

- vorrangig Schwäne, Enten, Störche und
- in zweiter Linie andere Wasser- und Greifvögel
-

zur sog. diagnostischen Untersuchung einzusenden.

Andere Vogelarten sind nur dann von Bedeutung, wenn sie in einem umschriebenen Gebiet nach sachkundiger Auffassung (Veterinärbehörde) vermehrt verendet sind.

1.5 Einsatzgrundsätze

Die folgenden Einsatzgrundsätze sollten berücksichtigt werden:

- Bei Auffinden toter Schwäne und anderer Wasservögel sowie von Störchen und Greifvögeln oder vermehrten Todesfällen anderer Vögel die Veterinärbehörde alarmieren
- Einmalhandschuhe, FFP 1 Maske, enganliegende Schutzbrille nutzen
- zur Verhinderung der Ausbreitung der Seuche sollte bei der Bergung toter Tiere, die ohne erkennbare Ursache (Verkehrsunfall, Fuchsbiss etc. ...) verendet sind, körperbedeckende Schutzkleidung (Overall/Einmalschutzanzüge; Stiefel/Einmalüberzieher) tragen.
- Wenn starke Aerosolbildung nicht verhindert werden kann, sollte eine TH2P, oder FFP3-Maske getragen werden
- Möglichst mit dem Wind im Rücken der Einsatzstelle nähern
- Insbesondere sind Essen, Trinken und Rauchen an der Einsatzstelle verboten
- Handhygiene (reinigen und desinfizieren)
- Kontamination vermeiden
- Insbesondere jeden direkten ungeschützten Kontakt mit dem Kadaver vermeiden
- Staub- und Aerosolbildung minimieren oder vermeiden
- Personenzahl auf ein Mindestmaß beschränken
- Kadaver einsammeln und in doppelten Plastiksack verpacken und Fundort, Tierart, Einsatzkraft und Zeitpunkt der Bergung dokumentieren. Zweiten Plastiksack von außen nicht kontaminieren
- Schutzkleidung sollte noch am Fundort in Plastiksäcke verpackt werden. Anschließend sollte man die Schutzkleidung entsorgen oder mit 40° C waschen, bzw. Stiefel desinfizieren. (Nur bei Gebieten, in denen das Risiko des Auftretens der AI erhöht ist).
- Falls innerhalb von 7 Tagen nach Exposition Fieber oder akute Atemwegsprobleme auftauchen, sollte ein Arzt aufgesucht werden und das Gesundheitsamt informiert werden.

1.6 Erreichbarkeit der Veterinärbehörde

Zu den normalen Öffnungszeiten:

- Frau Dr. Maintz (02336-932419)
- Herr Trestik (02336-932410)
- Frau Paß (02336-932402)
- Herr Krämer (02336-932635)

E-Mail: vet.amt@en-kreis.de

Außerhalb der Dienstzeiten ist ein Tierarzt in Rufbereitschaft über die Leitstelle erreichbar.

1.7 Transport zur Untersuchung

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für den Transport bei der örtlichen Ordnungsbehörde. In der Regel kann dieser allerdings durch den regelmäßig stattfindenden Transport der Veterinärbehörde übernommen werden .

Untersuchungsamt:

Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen (AöR)

Zur Taubeneiche 10-12, 59821 Arnsberg